

# Bayerische Landestierärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts



## M E R K B L A T T

zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans

### Abkürzungen

BBiG	Berufsbildungsgesetz
BiBB	Bundesinstitut für Berufliche Bildung
BLTK	Bayerische Landestierärztekammer
TFA	Tiermedizinische Fachangestellte
TFA-AVo	Ausbildungsordnung für Tiermedizinische Fachangestellte

### Herausgeber

**Bayerische Landestierärztekammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Bavariastraße 7a 80336 München  
<http://www.bltk.de>

### **Hedwig Röhlig**

Referat Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten  
Telefon: 089/219908-18 (8.30-12.00 Uhr)  
Telefax: 089/219908-33  
E-Mail: [roehlig@bltk.de](mailto:roehlig@bltk.de)

Der Ausbildungsberuf Tiermedizinische/r Fachangestellte/r ist staatlich anerkannt. Den betrieblichen Teil in anerkannten Ausbildungsberufen regeln bundeseinheitlich die vom Gesetzgeber erlassenen Ausbildungsordnungen. In einem anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der jeweiligen Ausbildungsordnung ausgebildet werden (§ 4 BBiG).

Am 1. August 1986 trat die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tierarzhelfer/Tierarzhelferin in Kraft. Nach Neuordnung der Berufsausbildung trat am 1. August 2006 die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA-AVo) in Kraft, die die bisherige Ausbildungsordnung ablöste.

Die Ausbildungsordnung legt die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten fest, die mindestens im Rahmen der Berufsausbildung zur TFA im Ausbildungsbetrieb zu vermitteln sind (siehe § 4 Punkt 1. bis 13. TFA-AVo i.v.m. § 5 BBiG). Die Ausbildungsordnung enthält weiterhin den Ausbildungsrahmenplan, der die zu vermittelnden Mindestanforderungen auf Lernzielebene formuliert (= sachliche Gliederung) und die Ausbildung zeitlich gliedert. Die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplans ist von allen Betrieben – unabhängig von der Größe, der Rechtsform und der Organisation – zu übernehmen.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss für die Auszubildenden ein **individueller betrieblicher Ausbildungsplan** erstellt werden, der pädagogisch sinnvoll aufgebaut ist und den tatsächlichen Ausbildungsverlauf sachlich und zeitlich gliedert. Mit dem betrieblichen Ausbildungsplan werden die Lernziele aus dem Ausbildungsrahmenplan auf die betrieblichen Bedingungen hin übertragen.

Nach § 11 BBiG ist in einem Berufsausbildungsvertrag auch die zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung schriftlich niederzulegen. Dieses geschieht i.d.R. in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag in Form des betrieblichen Ausbildungsplans (vergl. Herkert und Törtl, Kommentar zum Berufsbildungsgesetz, Anmerkung 14 zu § 11 BBiG).

Demnach ist in der Ausbildungsstätte ein betrieblicher Ausbildungsplan zu führen, aus dem erkennbar ist, dass die Ausbildung systematisch unter Berücksichtigung der Arbeits- und Geschäftsprozesse, der betrieblichen Anforderungen und der individuellen Lernvoraussetzungen der Auszubildenden durchgeführt wird.

Diese Vorschrift will **Ausbildende** veranlassen, von vornherein zu überlegen, wie sie die Ausbildung im Wesentlichen durchzuführen gedenken, um das Ausbildungsziel bestmöglich zu erreichen, und die Auszubildenden sollen sich in der Niederschrift dazu bekennen (Herkert und Törtl, a.a.O., Anm. 15 zu § 11 BBiG).

**Auszubildende** sollen erfahren, wie die Ausbildung geplant wird, und sie sollen auch die Möglichkeit erhalten, den vertragsmäßigen Ablauf zu kontrollieren (Herkert und Törtl, a.a.O., Anm. 16 zu § 11 BBiG).

**Die zuständige Stelle** muss sich schließlich Kenntnis darüber verschaffen können, ob der Berufsausbildungsvertrag der Ausbildungsordnung, vor allem dem Ausbildungsrahmenplan, entspricht (Herkert und Törtl, a.a.O., Anm. 17 zu § 11 BBiG).

Für die Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans stellt die Bayerische Landestierärztekammer den Auszubildenden eine **Kopiervorlage** des BBiB zur Verfügung [aus: BBiB (Hrg.): Tiermedizinische Fachangestellte / Tiermedizinischer Fachangestellter, Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung]. Diese Kopiervorlage kann als PDF-Datei als Anlage zu diesem Merkblatt auf der Homepage der BLTK heruntergeladen werden ([www.bltk.de / TFA / Ausbildung / Merkblätter](http://www.bltk.de/TFA/Ausbildung/Merkblätter)).

Die Spalten 1 und 2 dieser Vorlage geben den Inhalt der TFA-AVo wieder (= Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen der Berufsausbildung zur TFA mindestens zu vermitteln sind). Soweit diese Kopiervorlage verwendet wird, ist in Spalte 3 individuell auszuweisen, wie das jeweilige Lernziel unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden, den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes und der Durchführung der Ausbildung konkret im Ausbildungsbetrieb umgesetzt wird. Es reicht nicht aus, lediglich auf den Ausbildungsrahmenplan zu verweisen oder festzustellen, dass die Ausbildung sachlich und zeitlich gegliedert durchgeführt wird (Herkert und Törtl, a.a.O., Anm. 19 zu § 11 BBiG). Das **Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans**, der den Anforderungen von TFA-AVo und BBiG entspricht, kann ebenfalls als Anlage zu diesem Merkblatt als PDF-Datei auf der Homepage der BLTK heruntergeladen werden ([Link siehe oben](#)).

Wurde der BLTK ein betrieblicher Ausbildungsplan vorgelegt, der den rechtlichen Vorgaben entspricht, kann bei zukünftigen Anträgen auf Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages auf diesen Ausbildungsplan Bezug genommen werden, sofern er weiteren Berufsausbildungsverhältnissen identisch zu Grunde gelegt werden soll (Herkert und Törtl, a.a.O., Anm. 18 zu § 11 BBiG). Ansonsten ist der betriebliche Ausbildungsplan den individuellen Voraussetzungen des jeweiligen Berufsausbildungsverhältnisses anzupassen.